

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 72/10 B

L 29 AS 414/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 23 AS 313/05 (SG Potsdam)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Potsdamer Arbeitsgemeinschaft zur Grundsicherung für Arbeitsuchende - PAGA,
Horstweg 102-108, 14478 Potsdam,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. November 2010 durch
den Richter Prof. Dr. Spellbrink - Vorsitzender - sowie die Richterinnen
Krauß und Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 18. März 2010 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1.5.2005 bis 31.10.2005.
- 2 Der Antrag des Klägers auf Leistungen wurde von der Beklagten abgelehnt, weil er mit einer Partnerin in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft in einer Wohnung zusammenlebe. Das Einkommen seiner Partnerin decke den Bedarf des Klägers (*Bescheid vom 25.4.2005; Widerspruchsbescheid vom 3.6.2005*).
- 3 Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (*Urteil des Sozialgerichts <SG> Potsdam vom 21.3.2006; Urteil des Landessozialgerichts <LSG> Berlin-Brandenburg vom 18.3.2010*). Zur Begründung hat das LSG ausgeführt, zwischen dem Kläger und der mit ihm in einer Wohnung lebenden Frau, die als Zeugin gehört wurde, bestehe nach Überzeugung des erkennenden Senats und unter Berücksichtigung der Kriterien des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) eine eheähnliche Gemeinschaft. Die seitens der Zeugin an den Kläger erfolgten Geldzahlungen seien auch nicht darlehensweise hingegeben worden. Dies folge ua auch daraus, dass keinerlei Rückzahlungsmodalitäten vereinbart worden seien.
- 4 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde. Zur Begründung trägt er vor, das Urteil des LSG leide an erheblichen Verfahrensmängeln, weil das LSG die Klage ohnehin habe abweisen wollen. Den Angaben der Zeugin sei nicht geglaubt bzw diese seien nicht vollständig gewürdigt worden, weshalb der Amtsermittlungsgrundsatz verletzt sei. Vielmehr habe die Zeugin unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht bereit sei, ihn - den Kläger - unentgeltlich zu unterstützen. Es könne ihm auch nicht zum Vorwurf gemacht werden, dass der Vertrag möglicherweise nicht exakt den juristischen Anforderungen an ein Darlehen entsprochen habe. Die Entscheidung des LSG stehe auch im Widerspruch zur höchstrichterlichen Rechtsprechung, denn das Bundessozialgericht (BSG) habe erst jüngst anerkannt (*Hinweis auf das Urteil B 14 AS 46/09 R*), dass auch ein unter Verwandten ausgereichtes Darlehen nicht als Einkommen zu berücksichtigen sei. Das BVerfG habe zudem klargestellt, dass eine eheähnliche Gemeinschaft nicht angenommen werden könne, wenn der vermögende Partner lediglich darlehensweise für den anderen eintreten wolle. Schließlich sei auch noch nicht höchstrichterlich geklärt, inwieweit Personen gegen ihren ausdrücklichen Willen in eine Bedarfsgemeinschaft (und die damit verbundene Unterhaltspflicht) gezwungen werden könnten. Er könne auf keinem rechtlichen Weg die ihm aufgedrängten Unterhaltszahlungen gegenüber der Zeugin gerichtlich geltend machen.



II

- 5 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der Kläger hat keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) genannten gesetzlichen Zulassungsgründe ausreichend dargelegt bzw bezeichnet (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Die Beschwerde war daher ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 2. Halbs iVm § 169 SGG).
- 6 Der Kläger hat nicht in zulässiger Weise einen Verfahrensmangel geltend gemacht. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann. Der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger rügt hier lediglich eine Verletzung des Amtsermittlungsgrundsatzes gemäß § 103 SGG sowie die Beweiswürdigung durch das LSG. Letzteres ist wegen des Ausschlusses des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG in § 160 Abs 2 Nr 3 SGG als Zulassungsgrund ausgeschlossen. Die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG genügt bereits deshalb nicht den Anforderungen des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil der Kläger noch nicht einmal behauptet, ein von ihm gestellter Beweisantrag sei vom LSG übergangen worden. Vielmehr rügt er in allgemeiner Weise die Sachverhaltsaufklärung durch das LSG, was nicht ausreicht, um einen Verfahrensmangel zu bezeichnen.
- 7 Der Kläger hat auch nicht den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ausreichend dargelegt.
- 8 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des BVerfG aufgestellt hat (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, 8. Aufl 2005, § 160 Rz 13 ff; *Krasney/Udsching*, *Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens*, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 194 ff). Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn das Urteil des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BSG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (*vgl Krasney/Udsching*, aaO, RdNr 196 mwN). Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen,



welcher abstrakte Rechtssatz im herangezogenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67*).

- 9 Diesen Anforderungen hat der Kläger vorliegend nicht genügt. Er hat schon keinen abstrakten Rechtssatz dargelegt, den das LSG in Abweichung von der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufgestellt habe. Er rügt vielmehr lediglich, dass das LSG im konkreten Fall das Vorliegen eines Darlehens verneint habe. Der Kläger hätte vielmehr aufzeigen müssen, dass das LSG der Rechtsprechung des BSG grundsätzlich widersprochen hat, etwa in dem es davon ausgegangen wäre, darlehensweise gewährte Zuflüsse seien grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Ein solcher Vortrag war dem Kläger nicht möglich, weil er sich lediglich dagegen wendet, dass das LSG die von der Zeugin an den Kläger weitergegebenen Geldbeträge nicht als Darlehen im Sinne des Zivilrechtes gewertet hat. Ein solches Vorbringen gegen die Beweiswürdigung durch das LSG vermag den Zulassungsgrund der Divergenz nicht zu begründen.
- 10 Schließlich hat der Kläger auch nicht den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ausreichend dargelegt.
- 11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Die Beschwerdeführer müssen daher anhand des anwendbaren Rechts und unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung, ggf sogar des Schrifttums, angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59 und 65*). Ein Beschwerdeführer muss mithin, um seiner Darlegungspflicht zu genügen, aufzeigen: (1) eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 12 Der Kläger stellt sinngemäß die Rechtsfrage, ob bei der Leistungsberechnung nach dem SGB II das Einkommen eines anderen gegen dessen ausdrücklichen Willen und ohne unterhaltsrechtliche Grundlage in die Berechnung einbezogen werden darf, damit sich für den anderen eine Unterhaltsleistung manifestiert, die nicht einklagbar ist. Allerdings fehlt es an Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage, soweit sie die Nichteinklagbarkeit der berücksichtigten Einkommensanteile innerhalb der Bedarfsgemeinschaft betrifft. Der Kläger



hätte sich hierzu mit dem Urteil des BSG vom 7.11.2006 (*B 7b AS 8/06 R - BSGE 97, 217, 219 ff = SozR 4-4200 § 22 Nr 1*) auseinandersetzen müssen, in dem bereits klargestellt wurde, dass das SGB II keine Regelungen über die Finanzflüsse und Verteilung innerhalb der Bedarfsgemeinschaft enthält. Des weiteren hätte zur Frage der Klärungsbedürftigkeit dargelegt werden müssen, inwieweit angesichts der Rechtsprechung des BSG (*Urteil vom 13.11.2008 - B 14 AS 2/08 R - BSGE 102, 76 = SozR 4-4200 § 9 Nr 7*), nach der die zivilrechtlichen Unterhaltspflichten grundsätzlich getrennt von der Rechtsfigur der Bedarfsgemeinschaft nach dem SGB II zu betrachten sind, für den vorliegenden Fall noch Klärungsbedürftigkeit besteht. Soweit der Kläger schließlich darlegt, die Zeugin dürfe nicht gegen ihren Willen in eine Bedarfsgemeinschaft gezwängt werden, wird damit schon keine Rechtsfrage aufgeworfen. Der Kläger rügt auch insoweit lediglich die Beweiswürdigung des LSG, das den Willen der Partner einer Lebensgemeinschaft als eines von mehreren Indizien für das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gewertet hat.

13 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)